

3. Das Schießen darf erst dann begonnen werden, wenn alle technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind und sich keine Personen im Schußfeld befinden. Schußgeräte dürfen nur nach erfolgtem Kommando/Aufforderung oder Signal zum Schießen geladen werden.
4. Es ist grundsätzlich untersagt, die Laufmündung eines geladenen bzw. gespannten Schußgerätes — gesichert oder entsichert — in einer anderen Richtung zu halten oder zu bewegen, als es die festgelegte Schußrichtung zum Ziel vorsieht.
5. Es ist verboten, während des Schießens das Schußfeld zu betreten.
6. Bei Aufforderung der Aufsichtsperson zur Feuereinstellung ist das Schießen sofort zu unterbrechen bzw. sofort zu beenden. Die Schußgeräte sind zu entladen, zu sichern und abzulegen. Bei Auftreten von Versagern ist die Aufsichtsperson zu verständigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung unter Beachtung der Sicherheit durchzuführen.
7. Nach dem Schießen haben sich der Schütze und die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, daß sich kein Geschöß mehr im Lauf befindet und das Schußgerät entspannt und gesichert ist. Bei Schußgeräten mit Magazin ist dieses vor der Überprüfungshandlung aus dem Magazinschacht zu entfernen.
8. Das Betreten des Schußfeldes zur Trefferaufnahme darf erst erlaubt werden, wenn die Schützen ihre Schußgeräte entladen haben und die Sicherheit gewährleistet ist.
9. Zielübungen dürfen nur an festgelegten Linien in Richtung der Schießscheibe oder in speziell dafür bezeichneten Zonen durchgeführt werden.
10. Es ist verboten, das Schußgerät eines anderen Schützen ohne dessen Genehmigung zu berühren oder in die Hand zu nehmen.
11. Ein geladenes Schußgerät darf nicht aus der Hand gegeben werden. Ist ein Wechsel unbedingt erforderlich, hat der übergebende Schütze das Gerät zu entladen, zu entspannen und zu sichern. Der Übernehmende hat den Zustand zu überprüfen.
12. Schußgeräte sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Sicherheitsanforderungen

an einen Schießstand für Schußgeräte

1. Schießstände für Schußgeräte können im Freien oder in geschlossenen Räumen eingerichtet werden. Sie sind so einzurichten, daß Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
2. Ein Schießstand besteht aus dem Scheiben- und dem Schützenstand. Die Entfernung zwischen beiden beträgt in der Regel 4 m und 10 m.
3. Der Scheibenstand ist so einzurichten, daß er sich in der Regel 1,50 m über dem Boden des Schützenstandes befindet, die Aufnahme der Scheibe gewährleistet und ein Zurückprallen von Geschossen verhindert.

Dazu ist mindestens ein einfacher Kugelfang erforderlich.

(Blechgehäuse - ^Abmessung in der
 Regel 133 X 50 X 137 mm
 Einschußöffnung 110 X 115mm)

Für das Schießen mit Schußgeräten in spezifischen Disziplinen sind entsprechende Scheibenanlagen und Kugelfänge erforderlich.

4. Die Schießbahn je Schütze muß mindestens 0,80 m breit und mit einer Ablagemöglichkeit für das Schußgerät ausgestattet sein.

Anordnung über die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Besteuerung von Einnahmen (Vergütungen) aus der Überlassung von Nutzungsrechten an beziehungsweise aus der Nutzung

— von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Ergebnissen (z. B. Patenten, Lizenzen, Verfahren, Technologien, Konstruktionsunterlagen, technischen Dokumentationen, Plänen, Modellen, Formeln), industriellen Mustern und Warenkennzeichen sowie kaufmännischen, technischen, technologischen, wissenschaftlichen und anderen Erfahrungen (know how),

— von literarischen oder künstlerischen Urheberrechten einschließlich kinematografischer Filme,

wenn der Bezieher der Einnahmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einnahmen gemäß Abs. 1, wenn der Bezieher dieser Einnahmen nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413)¹ zu besteuern ist.

(3) Sind in internationalen Vereinbarungen oder Abkommen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, andere Regelungen getroffen, so finden diese Anwendung.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen einer Steuer in Höhe von 25 %. Mit dieser Steuer sind Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Umsatzsteuer abgegolten.

(2) Erfolgt die Verwertung der im § 1 Abs. 1 genannten Rechte und Ergebnisse im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in der Deut-

¹ Abgedruckt in: „Besteuerung des Arbeitseinkommens“ Staatsverlag der DDR, Berlin 1981.